

28.04.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Wi - Fz - In - U

zu **Punkt ...** der 1033. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des EnergiedienstleistungsgesetzesDer **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)**,der **Finanzausschuss (Fz)**,der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** undder **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 22 EnEfG)

Artikel 1 § 3 Nummer 22 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes oder der Länder“ sind durch die Wörter „staatliche Stiftungen“ zu ersetzen.
- b) Das Wort „Kommunen,“ ist durch die Wörter „Kommunen und deren Einrichtungen, Unternehmen, Anstalten und Zusammenschlüsse,“ zu ersetzen.

Begründung:Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der Klarstellung. Nach der süddeutschen Rechtstradition können Stiftungen des öffentlichen Rechts auch Stiftungen des bürgerlichen Rechts sein, sofern sie Gemeinwohlzwecke erfüllen. Juristische Personen des Privatrechts sollen nach Nummer 22 aber gerade nicht in den Anwendungsbereich mit einbezogen werden.

...

Zu Buchstabe b:

Der Gesetzentwurf stellt klar, dass die Kommunen durch das Energieeffizienzgesetz nicht verpflichtet werden sollen. Nichts Anderes kann für kommunal getragene Einrichtungen, Unternehmen und Anstalten gelten. Daher soll auch klargestellt werden, dass diese Rechtsformen sowie die kommunalen Zusammenschlüsse, beispielsweise Zweckverbände, nicht durch das Energieeffizienzgesetz verpflichtet werden sollen.

U 2. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 5 Satz 3 EnEfG)

In Artikel 1 sind in § 5 Absatz 5 Satz 3 die Wörter „im Folgejahr“ durch die Wörter „über bis zu fünf Folgejahre“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Umsetzung der strategischen Maßnahmen, in deren Folge erst reale Maßnahmen zur Senkung des Endenergiebedarfs umgesetzt werden, ist zu erwarten, dass die Wirkung nicht kontinuierlich erfolgt, sodass es (insbesondere bei baulichen Maßnahmen) auch punktuell zu einer erheblichen Übererfüllung kommen kann. Der dadurch erzielte Überschuss der jährlichen Energieeinsparungen sollte auf mehrere Jahre bilanziell verteilt werden können, denn die Lebensdauer und Wirksamkeit der Maßnahmen ist ebenfalls entsprechend langfristig. Mit der Formulierung „bis zur Höhe des Überschusses“ ist die Obergrenze gesetzlich fixiert. Die Formulierung ist gleichlautend mit der Formulierung in § 6 Absatz 1 Satz 4.

U 3. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 1 Satz 1a – neu – EnEfG)

In Artikel 1 ist in § 9 Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Ferner sind Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,5 Gigawattstunden verpflichtet, spätestens innerhalb der nächsten drei Kalenderjahre nach Zertifizierung der konkreten, durchführbaren Umsetzungspläne alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen, sofern dadurch

1. nicht der Einsatz von perspektivisch klimaneutralen Verfahren und Prozessen verhindert oder verzögert wird, für die bereits nachweislichen Projektplanungen oder Investitionsentscheidungen mit Umsetzungsziel innerhalb der nächsten zehn Kalenderjahre nach Zertifizierung der konkreten, durchführbaren Umsetzungspläne vorliegen oder
2. nicht die im Sinne erforderlicher Netzdienstleistungen oder des Lastmanagements benötigten Flexibilitätspotentiale bei stromgeführten Prozessen eingeschränkt werden.“

Begründung:

Im aktuellen Gesetzesentwurf werden die Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,5 Gigawattstunden nur verpflichtet, spätestens binnen drei Jahren konkrete, durchführbare Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen zu erstellen und zu veröffentlichen. Eine Verpflichtung zur Umsetzung von den als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen besteht nicht.

Diese Verpflichtung sollte im aktuellen Gesetzesentwurf jedoch zusätzlich Berücksichtigung finden, um sicherzustellen, dass bestehende Potentiale zur Einsparung von Endenergie, die als wirtschaftlich eingeordnet wurden, auch und insbesondere auch zeitnah umgesetzt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zur Umsetzung unter Ausschluss potentieller Lock-In-Effekte eingeführt werden sollte, um erforderliche Umstellungen von konventionellen auf klimaneutrale Prozesse und Technologien nicht zu verhindern oder zu verlangsamen. Überdies sind im Sinne eines stabilen Netzes potentiell erforderliche Prozessflexibilitäten insofern in Betracht zu ziehen, als diese verpflichtenden Einsparmaßnahmen ausreichenden Spielraum für angepasste/variable Fahrweisen zulassen.

U 4. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 5 bis 7 EnEfG)

In Artikel 1 sind in § 11 die Absätze 5 bis 7 zu streichen.

Begründung:

Mit den Absätzen 5 bis 7 werden detaillierte Bau- und Betriebsvorschriften gesetzlich festgeschrieben, deren Einhaltung aber nicht zwingend Energieeffizienz und Energieeinsparung in Rechenzentren zur Folge haben und welche die Technologieoffenheit sowie wirtschaftliche Eigeninteressen der Betreiber einschränken beziehungsweise beschneiden.

Beispielsweise sind mit wassergekühlten Servern in den Serverräumen deutlich höhere Lufttemperaturen technisch möglich. Durch die Gesetzesvorgabe von Lufteintrittstemperaturen wird hier das Gegenteil des Ziels erreicht. Durch Temperatur-Kaskadierungen in Rechenzentren sind ebenfalls Einspareffekte zu erreichen. Um die Herstellervorgaben für Temperaturen innerhalb der Server zu erreichen, müssen Rechenzentren selbst nicht zwingend gekühlt werden. Hier geht die Entwicklung letztlich bis hin zu direkter Prozessorkühlung.

Die Absätze sollten auch im Hinblick auf die wirtschaftlichen und ökologischen Wirkungen der Festlegungen in Absatz 8 entfallen.

Die Unterbringung von USV-Anlagen in Serverräumen sollte bei Rechenzentren gemäß § 3 Nummer 24 mit Nennanschlussleistungen ab 200 Kilowatt bereits aus Sicherheitsgründen (zertifizierungsrelevant) ausgeschlossen sein. Ein derartiger konzeptioneller Fehler sollte keine Ausnahmen im Gesetz zur Folge haben.

U 5. Zu Artikel 1 (§ 13 und § 14 EnEfG)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, inwieweit die Informationspflichten für Betreiber von Rechenzentren gemäß § 13 sowie das Energieeffizienzregister gemäß § 14 in die Plattform für Abwärme gemäß § 17 integriert werden können, und den Umfang der zu liefernden Daten auf die für eine mögliche Abwärmenutzung im Umfeld des Rechenzentrums notwendigen Angaben zu beschränken.

Begründung:

Nach hiesiger Auffassung müssten Betreiber von Rechenzentren gemäß der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sowohl an das Energieeffizienzregister nach § 14 als auch an die Plattform für Abwärme gemäß § 17 Daten liefern. Dies erscheint nicht sachgerecht.

Ferner bestehen angesichts des vorgesehenen Detaillierungsgrades der durch die Rechenzentren zu liefernden Angaben erhebliche datenschutzrechtliche und wettbewerbsrechtliche Bedenken bis hin zu Bedenken bezüglich der öffentlichen Zugänglichkeit von Daten einzelner Rechenzentren, welche als kritische Infrastruktur einzustufen sind.

U 6. Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 1 EnEfG)

In Artikel 1 sind in § 17 Absatz 1 die Wörter „Unternehmen sind auf Anfrage von Betreibern von Wärmenetzen oder Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen verpflichtet,“ durch die Wörter „Unternehmen sind auf Anfrage von Kommunen, Betreibern von Wärmenetzen oder Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen verpflichtet,“ zu ersetzen.

Begründung:

Angesichts der Verpflichtung der Kommunen zur Aufstellung von kommunalen Wärmeplänen und dem grundlegenden Erfordernis der erfassten Daten für diesen Zweck sollte auch eine direkte Auskunftspflicht gegenüber Kommunen aufgenommen werden.

U 7. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 1 EnEfG)

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 8)

In Artikel 1 ist in § 20 Absatz 1 die Zahl „2024“ durch die Zahl „2027“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Aufbau einer entsprechenden Datenbasis über alle öffentlichen Stellen und Kommunen innerhalb eines Landes bedarf nach hiesiger Einschätzung eines Zeitraumes von etwa drei bis vier Jahren. Die haushaltsmäßigen und personellen Voraussetzungen zur Erfüllung dieser zusätzlichen Aufgaben in den Ländern und den Kommunen sind vielfach bisher nicht sichergestellt und erst noch zu schaffen.

Es ist erforderlich, Rechtsverordnungen zur Umsetzung der Länderverpflichtung gegenüber öffentlichen Stellen und Kommunen gemäß § 6 Absatz 7 EnEfG zu erlassen. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen der Datenerhebung sind zu ermitteln und aufzubauen. In den staatlichen Stellen, Kommunen und sonstigen öffentlichen Stellen sind teilweise grundlegende organisatorische, technische und vertragliche Voraussetzungen für die Datenerfassung zu schaffen.

- Wi 8. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 1 Satz 1 a – neu – EnEfG)
(entfällt bei Annahme von Ziffer 7)
- In Artikel 1 ist dem § 20 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:
„Abweichend zu den Regelungen in § 6 Absatz 7 übermitteln die Länder in den Jahren 2024 und 2025 jeweils bis zum 1. Juli die Daten zu dem jeweils vorvergangenen Jahr.“

Begründung:

In den geforderten Sektoren Gebäude (Wärme und Strom) und Verkehr (Dienstreisen und Fuhrpark) liegen die Daten zu den Energieverbräuchen in sehr unterschiedlicher Form vor. So sind sie nur teilweise zentral und zu einem erheblichen Anteil nur in Papierform verfügbar. In den meisten Kommunen werden relevante Daten noch gar nicht systematisch erfasst. Hinzu kommen die unterschiedlichen Abrechnungszeiträume für die Energieverbräuche sowie der Zeitaufwand für Abrechnungskorrekturen. Die Praxis zeigt, dass zum Beispiel für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen ein Zeitversatz von 18 Monaten zwischen dem Ende des jeweiligen Verbrauchszeitraums und der Berichterstattung bislang nicht unterschritten werden kann. In den Kommunen muss ein flächendeckendes Berichtssystem erst noch aufgebaut werden. Daher ist als Übergangsregelung für die Jahre 2024 und 2025 ein größerer Zeitversatz zwischen dem Verbrauchszeitraum und dem Zeitpunkt der Datenübermittlung vorzusehen.

Fz 9. Zum Gesetzentwurf allgemein

Ein ambitioniertes Energieeffizienzgesetz ist zwingend erforderlich, um bundesweit Energieeinsparungen in dem Maße, welches für die Erreichung der Klimaneutralität notwendig sein wird, anzustoßen und zu erreichen. Der Bundesrat begrüßt daher, dass mit dem vorliegenden Entwurf das Thema Energieeffizienz noch stärker in den Fokus gerückt wird. Energieeffizienz verringert den Energieverbrauch, macht Deutschland unabhängig von fossilen Importen und leistet einen Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen.

Fz 10. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bund wird aufgefordert, die aus dem Gesetzesvorhaben zu erwartenden erheblichen finanziellen Mehraufwendungen der Länder und Kommunen angemessen auszugleichen. Dies gilt insbesondere auch für die sich aus der angestrebten Verpflichtung der Kommunen durch entsprechende Regelungen auf Landesebene ergebenden finanziellen Aufwände.

Fz 11. Zum Gesetzentwurf allgemein

Unabdingbar ist aber, dass Bestandsschutzregelungen insbesondere für Rechenzentren der öffentlichen Hand aufgenommen werden, um gravierende negative Folgen zu vermeiden. Das gilt auch für neue Rechenzentren, die zurzeit geplant werden und bei denen die Planungen bereits weit vorangeschritten sind und deren Baubeginn zeitnah bevorsteht. Fehlende Bestandsschutzregelungen führen dazu, dass deren Umzug und Inbetriebnahme unter Umständen gefährdet ist, in jedem Fall aber kommt es zu erheblichen Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte und zu einer späteren Inbetriebnahme.

In Krisenzeiten gilt es mehr denn je, die Handlungsfähigkeit des Staates aufrechtzuerhalten und zu sichern. Dabei spielt die fortschreitende Digitalisierung eine herausragende Rolle. Die Rechenzentren der öffentlichen Hand als Motor dieser Entwicklung dürfen vor diesem Hintergrund nicht geschwächt, sondern müssen – auch im Hinblick auf ihre Krisenresilienz – gestärkt werden.

Wi
U 12. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Ländern zeitnah ein digitales Tool zur Erfassung und Berichterstattung der Gesamtendenergieverbräuche nach dem Energieeffizienzgesetz zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Mit dem Energieeffizienzgesetz werden konkrete Einsparverpflichtungen vorgegeben. Hierzu werden durch das Gesetz auch entsprechende Berichtspflichten normiert. Um eine einheitliche Erfassung und Meldung zu gewährleisten,

ist es aus Sicht des Bundesrates erforderlich, den Ländern ein zentrales, digitales Tool zur Erfassung und Meldung der Daten zur Verfügung zu stellen. Da die Meldepflichten bereits im Jahr 2024 greifen, brauchen die Länder zeitnah Klarheit, ob sie eigene digitale Lösungen entwickeln müssen, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Dabei geht es im Wesentlichen auch um die Erfassung der unterschiedlichen Daten, um diese dann zu aggregieren und die Meldungen vornehmen zu können.